

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 4

21. März 2012

41. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. Manövermeldung	31
2. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	32
3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Straubing-Bogen	33/34
4. Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Kreiskliniken 2010	35/36
5. Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Deponieverordnung und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	37
6. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Kleiner Roithofweiher“	38 - 44

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

# MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

## Verband:

**2./Panzerpionierbataillon 4, 94327 Bogen**

## Art und Name:

**Kompanieübung**

## Übungsraum:

**Nördliche Grenze: Linie Metting – Feldkirchen – Mitterharthausen – St 2141 – SR 12 Bogen**

**Ostwärtige Grenze: St 2139 – SR 22**

**Westliche Grenze: Standortübungsplatz Metting – Feldkirchen**

**Südliche Grenze: B 8 bei Schambach – B 8 bei Geltolfing/Aiterhofen – Mitterharthausen**

## Voraussichtliche Ballungsräume:

**Xaver-Hafner-Brücke**

## Besonderheiten:

**keine**

## Zeit:

**18.04. – 19.04.12**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

**Steinbauer**

## **EINLADUNG**

### **zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen**

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Dienstag, 27. März 2012, 16.00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses (Zi.-Nr. 201, 2.OG)**

stattfindenden 2. Verbandsversammlung 2012 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

### **Tagesordnung**

#### **(öffentlicher Teil)**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 26.01.2012**
- 2. Geschäftsführung des Berufsschulverbandes;**  
Neuberechnung des Verwaltungskostenbeitrags
- 3. Haushaltswesen;**  
Beratung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 (Anlage)
- 4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen**
- 5. Mitteilungen**



# 1. Änderung

## **der Geschäftsordnung des Kreistags Straubing-Bogen (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO) vom 02. Mai 2008**

Der Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen hat in seiner Sitzung am 16. März 2012 die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Straubing-Bogen geschlossen.

### **§ 1 Änderung**

In § 39 (= Einzelne Aufgaben des Landrates) wird beim Absatz 2 folgende Ziffer 6. angefügt:

6. die Wahrnehmung der Gesellschafterbefugnisse des Landkreises Straubing-Bogen in der Gesellschafterversammlung bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit Ausnahme der Entscheidungen über die Errichtung und Auflösung von Unternehmen, die Begründung oder Aufgabe bzw. Übertragung von Beteiligungen, die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges von Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie Entscheidungen über Investitionen in Tochter- und Beteiligungsunternehmen, die im Einzelfall einen Kostenumfang von 500.000 € überschreiten.

**§ 2**  
**Sonstige Bestimmungen**

Die sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 02. Mai 2008 gelten unverändert fort.

**§ 3**  
**In Kraft treten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung vom 02. Mai 2008 tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 19. März 2012  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Reisinger  
Landrat



09.03.2012  
Verwaltung/Vorstandsvorsitz  
94315 Straubing  
Leutnerstraße 15

Alois Lerner  
Telefon 0 94 21 / 973 - 135  
Telefax 0 94 21 / 973 - 161  
lerner@kreiskliniken-bogen-mallersdorf.de

## **Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2010**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 08.03.2012 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2010 festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Vorstand wurde entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf werden im Landratsamt Straubing Straubing-Bogen, Zimmer Nr. 333 vom 26.03.2012 bis einschließlich

13.04.2012 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt, er lautet:

### **Bestätigungsvermerk**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf Kommunalunternehmen des Landkreises Straubing-Bogen“, Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkRO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angabe in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf

Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf  
Leutnerstraße 15 \* 94315 Straubing  
Telefon 0 94 21 / 973 – 0

info@kreiskliniken-bogen-mallersdorf.de  
www.kreiskliniken-bogen-mallersdorf.de

Vorstandsvorsitzender  
Alois Lerner

Vorstand  
Walerich Schätz  
Klaus Achatz

Bankverbindung Klinik Bogen

Sparkasse Niederbayern-Mitte BLZ 742 500 00 \* Kto-Nr.: 570 004 911

Bankverbindung Klinik Mallersdorf

Sparkasse Landshut

Ust.-IdNr.:

DE 81 35 57 747

BLZ 743 500 00 \* Kto-Nr.: 500 00 17

der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens,- Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

---

09.03.2012  
Kommunalunternehmen  
Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf



L e r m e r  
Vorstandsvorsitzender

**Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Deponieverordnung und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain auf die Errichtung und den Betrieb einer Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Flurnummern 367, 367/4 Gemarkung und Gemeinde Rain

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Bekanntmachung**

Für das o.g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Übereinstimmung mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Diese Feststellung wird gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Straubing, den 19.03.2012  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Umweltschutz

Denk

**Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen  
zum Schutz des Landschaftsbestandteils  
„Kleiner Roithofweiher“**

Aufgrund von § 29 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 ( BGBl. I, S. 2542 ), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur ( Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 ( GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG ) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

- (1) Der in der Gemeinde Parkstetten beim Ortsteil Roithof auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1867, Gmkg. Parkstetten, befindliche bereits geschützte Landschaftsbestandteil „Kleiner Roithofweiher“ wird um die neu einzubeziehenden rechtskräftigen Ausgleichsflächen, auf Teilbereichen der Grundstücke Fl. Nrn. 1866 und 1867, Gmkg. Parkstetten, auf eine Größe von ca. 1,8 Hektar erweitert. Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt ca. 100 m östlich der B20 und ca. 100 m westlich des Weges Fl. Nr. 1871, Gmkg. Parkstetten.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Kleiner Roithofweiher“.
- (3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in Karten M 1: 10000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Straubing - Bogen - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt sind. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2  
Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme des „Kleinen Roithofweiher“ als Landschaftsbestandteil ist,

1. die dauerhafte Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des naturnahen, artenreichen Gehölzbestandes, der Sukzessionsflächen und des Weihers,
2. die dortigen Vorkommen mehrerer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern,
3. die Entwicklung der ökologischen und biologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
4. das optische Erscheinungsbild eines reizvollen, erlebnisreichen naturnahen Landschaftsausschnittes zu bewahren,

### **§ 3 Verbote**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing - Bogen - untere Naturschutzbehörde - alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten geschützten Landschaftsbestandteil führen können, verboten.
- (2) Es ist deshalb im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 dieser Verordnung insbesondere verboten:
  1. die Vegetation, insbesondere Bäume und Sträucher, ganz oder teilweise abzuschneiden, zu roden oder anderweitig zu nutzen,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen, Auffüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,
  4. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
  5. Wege, Pfade und bauliche Anlagen gleich welcher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen zu errichten,
  6. die Fläche durch Abfälle aller Art oder anderweitig zu verunreinigen,
  7. Pflanzen auszubringen,
  8. Fahrzeuge aller Art abzustellen,
  9. auf der Fläche zu zelten, zu lagern, oder Feuer zu machen.
  10. Materialien, gleich welcher Art zu lagern.
  11. Pestizide auszubringen.

### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgegenstandes von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Überwachungsschutz-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. die rechtmäßige im bisherigen Umfang ausgeübte Jagd und Fischerei,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstige Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing – Bogen als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

## **§ 5 Befreiung**

- (1) Von den Verboten nach § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen -untere Naturschutzbehörde- nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

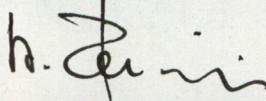
- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot i. S. d. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Straubing - Bogen über den Schutz des sog. „Kleinen Roithofweiher“ bei Roithof (Gde. Parkstetten) als Landschaftsbestandteil vom 16. Januar 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1981 (ABl. Lkr. SR-BOG S. 10), außer Kraft.

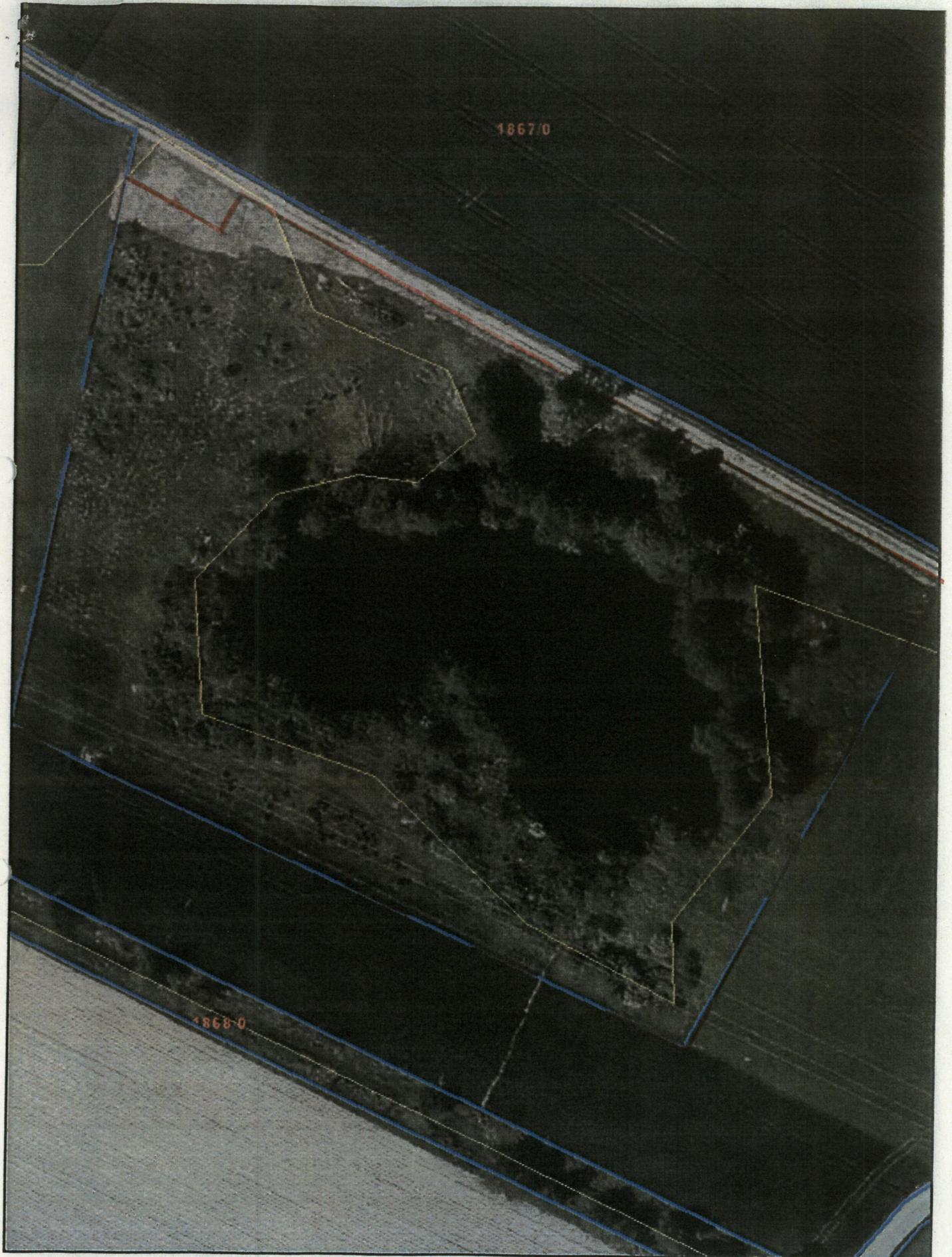
Straubing, 12.03.2012  
Landratsamt Straubing-Bogen



**Alfred Reisinger**  
**Landrat**

Anlage: 1 Karte M 1: 10000  
1 Karte M 1: 1000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

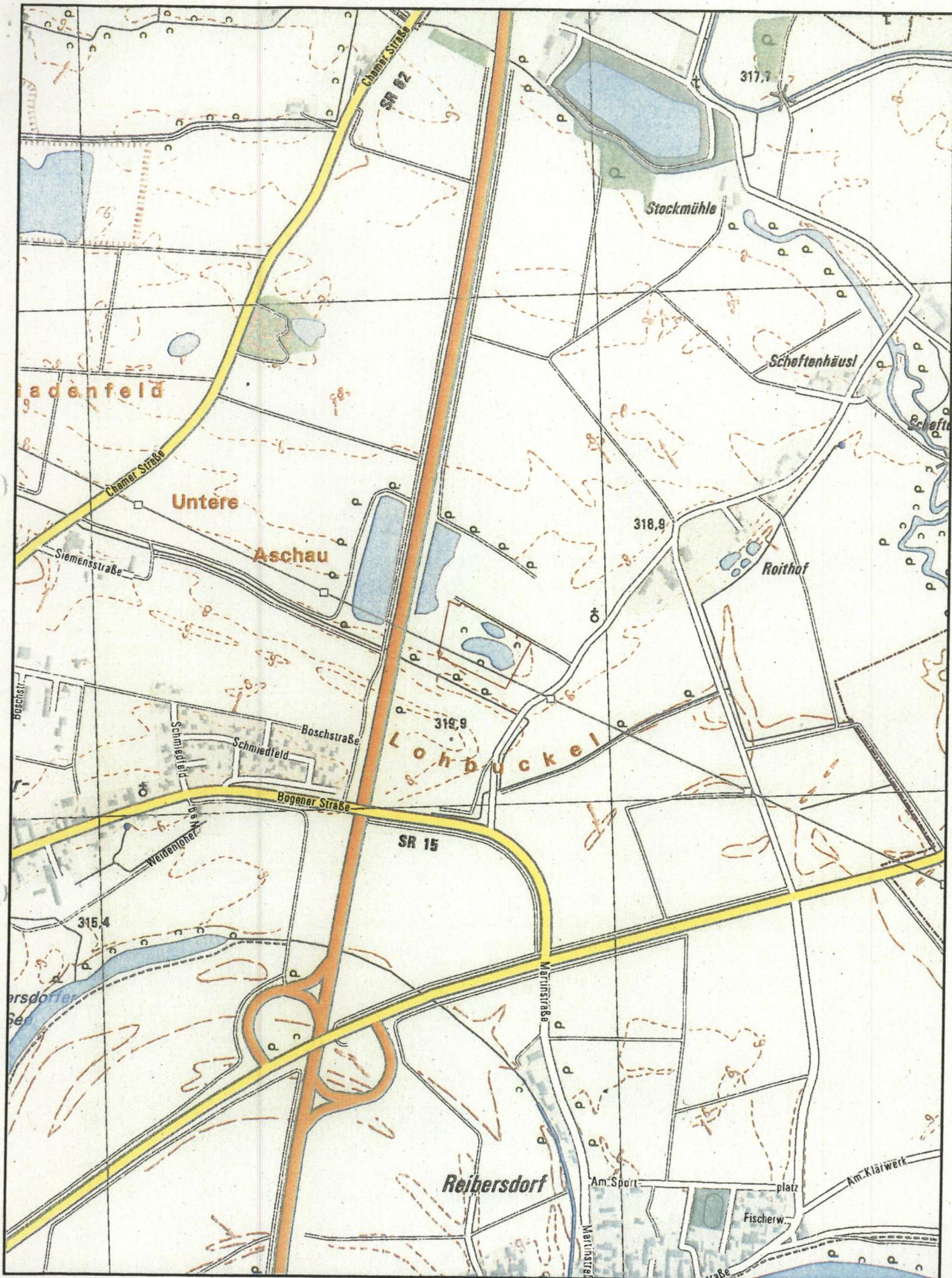


**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung 2010

Maßstab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m

*— — — — — Neue Schutzgebietgrenze*  
*————— Feldstücksgrenzen*



**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung 2010

Maßstab 1:10.000 - 1 cm entspricht 100,00 m